

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Auftrag	6
3. Geltende Regelung	6
4. Neue Regelung.....	6
4.1 Vorschlag Hadorn	6
4.2 Vorschlag Regierungsrat	7
5. Vernehmlassungsverfahren.....	7
6. Auswirkungen	7
6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
6.2 Vollzugsmassnahmen	7
6.3 Folgen für die Gemeinden	7
6.4 Volkswirtschaftliche und umweltpolitische Bedeutung	7
7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse.....	8
8. Rechtliches.....	8
9. Antrag.....	8

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage wird der vom Kantonsrat am 8. November 2011 erheblich erklärte Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung (A 105/2011) umgesetzt. Die in Artikel 117 der Kantonsverfassung enthaltene Regelung der Energieversorgung wird derart angepasst, dass angesichts der Bedeutung, welche die Energiepolitik generell sowie die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz im Besonderen heute haben, diese Bereiche in der Verfassung auch ausdrücklich erwähnt werden. Man setzt damit ein klares Zeichen dafür, dass die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz zu den wichtigen Staatsaufgaben zählt.

Der Auftraggeber fordert eine Änderung von Art. 117 der Kantonsverfassung mit folgendem Wortlaut:

Art. 117 Energieversorgung

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

² Sie können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten, sicheren, ausreichenden und der Volkswirtschaft förderlichen Versorgung mit Energie.

Der vorgeschlagene Verfassungstext stellt die Förderung der erneuerbaren Energien vor die Sicherstellung der Versorgung. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass ohne eine vorangehende Sicherung der Energieversorgung (inkl. Netze) keine Förderung von erneuerbaren Energien erfolgen kann. Deshalb schlagen wir einen, zum Auftrag abweichenden, Verfassungstext vor. Artikel 117 KV soll wie folgt geändert werden:

Art. 117 Energieversorgung

¹ Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, umweltgerechten und sicheren Versorgung mit Energie.

² Sie fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung, den sparsamen Energieverbrauch sowie die effiziente Energienutzung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) über die Änderung von Artikel 117 (Energieversorgung).

1. Ausgangslage

1.1 Nationale Energie- und Klimapolitik

Nach Artikel 89 der Bundesverfassung (BV; SR101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein (Abs. 1). Die energiepolitischen Zuständigkeiten liegen weitgehend beim Bund: Er legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Abs. 2). Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Abs. 3). Hingegen sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden sowie die Aus- und Weiterbildung betreffen, vor allem die Kantone zuständig (Abs. 4).

Diese energiepolitischen Grundsätze werden im eidgenössischen Energiegesetz (EnG; SR 730.0) vom 26. Juni 1998, im Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) und im Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) sowie den dazugehörigen Verordnungen konkretisiert. Bei der Energiegesetzgebung steht die Regelung der Energieversorgung und Energienutzung im Vordergrund. Die CO₂-Gesetzgebung zielt darauf ab, die CO₂-Emissionen zu vermindern, die auf energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind. Das StromVG bezweckt eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt.

1.2 Energiepolitik des Kantons

Wie dargelegt, obliegt die Gesetzgebung im Energiebereich grundsätzlich beim Bund. Nur in ganz bestimmten Teilbereichen, insbesondere im Gebäudebereich (Art. 9 EnG) haben die Kantone eigene Vorschriften zu erlassen. Daneben sind die Kantone zusammen mit dem Bund für die Aus- und Weiterbildung sowie die Information und Beratung zuständig (Art. 10 und 11 EnG). Das kantonale Energiegesetz (EnGSO; BGS 941.21) vom 3. März 1991 und die zugehörige Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO; BGS 941.22) vom 23. August 2010 regeln die Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung, die Förderung der Nutzung von erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energie, die Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie den Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes. Artikel 117 der Kantonsverfassung bildet die Grundlage für diese beiden Erlasse.

Die Stossrichtung der kantonalen Energiepolitik wird durch das bestehende Energiekonzept 2003 definiert. Mit Beschluss vom 16. September 2008 (RRB Nr. 2008/1668) haben wir Botschaft und Entwurf zu einem Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu Händen des Kantonsrates verabschiedet. Dieses legt Schwerpunkte bei der Gebäudesanierung und dem Ersatz erneuerbarer Energien fest. Mit Beschluss Nr. SGB 151a/2008 vom 3. Dezember 2008 hat der Kantonsrat dieses Programm zur Kenntnis genommen und einen entsprechenden Verpflichtungskredit beschlossen.

2. Auftrag

Der Kantonsrat hat am 8. November 2011 einen Auftrag erheblich erklärt, welcher verlangt, die kantonale Verfassungsbestimmung über die Energieversorgung (Artikel 117 KV) sei dahingehend anzupassen, dass der Förderung der erneuerbaren Energien aber auch der dezentralen Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch einen entsprechend deren Bedeutung angebrachten Platz in der kantonalen Verfassung einzuräumen sei, wie es andere Kantone (Zürich, Bern, Thurgau oder Basel-Stadt) bereits umgesetzt haben. Mit dem Auftrag wurde ein ausgearbeiteter Verfassungstext eingereicht.

3. Geltende Regelung

Die Kantonsverfassung regelt unter der Sachüberschrift "Energieversorgung" die Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Die Bestimmung lautet wie folgt:

- *Art. 117 Energieversorgung*
Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Versorgung mit Energie und zu ihrer sparsamen Verwendung.

Im Nachgang zu dieser Bestimmung wurde das Energiegesetz (EnG; BGS 941.21) erlassen, welches in der Zweckbestimmung (§ 1 EnG) unter anderem die Förderung einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energienutzung, die Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung sowie die Förderung erneuerbarer Energieträger nennt. Nach § 5 EnG sind Beiträge für die Umsetzung solcher Massnahmen vorgesehen. Zudem wird in § 1 EnG festgehalten, dass Kanton und Gemeinden in ihrer gesamten Gesetzgebungs- und Vollzugstätigkeit die Grundsätze dieses Gesetzes zu berücksichtigen haben.

Mit Beschluss Nr. SGB 151a/2008 vom 3. Dezember 2008 verabschiedete der Kantonsrat ein Programm zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, welches seit 2009 vom zuständigen Volkswirtschaftsdepartement mit einem zugehörigen Globalbudget umgesetzt wird. Das 2010 eingeführte und für eine Dauer von 10 Jahren gültige Förderprogramm für die energetische Modernisierung / Sanierung von Bauten (Gebäudeprogramm Teil A) verstärkt die Energieeffizienz und unterstützt die Kantone in ihren gesetzgeberischen Vorgaben.

Die geschilderte Ausgangslage zeigt, dass die verfassungsmässige Grundlage für die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz bereits vorhanden ist und auch seit vier Jahren ein Förderprogramm umgesetzt wird. Der vorgeschlagene Verfassungstext präzisiert die bestehende Bestimmung.

4. Neue Regelung

4.1 Vorschlag Hadorn

Der Wortlaut der aktuellen Bestimmung von Art. 117 ist minimal und nennt nur die "sparsame Verwendung" von Energie. Angesichts der Bedeutung, welche die Energiepolitik generell sowie die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz im Besonderen heute haben, ist es sinnvoll, dass diese Bereiche in der Verfassung ausdrücklich erwähnt werden. Man setzt damit ein klares Zeichen dafür, dass die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz zu den wichtigen Staatsaufgaben zählt. Gefordert wird eine Änderung von Art. 117 der Verfassung mit folgendem Wortlaut:

Art. 117 Energieversorgung

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

² Sie können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten, sicheren, ausreichenden und der Volkswirtschaft förderlichen Versorgung mit Energie.

4.2 Vorschlag Regierungsrat

Der vorgeschlagene Verfassungstext stellt die Förderung der erneuerbaren Energien vor die Sicherstellung der Versorgung. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass ohne eine vorangehende Sicherung der Energieversorgung (inkl. Netze) keine Förderung von erneuerbaren Energien erfolgen kann. Im Weiteren ist die Formulierung "rationeller Energieverbrauch" veraltet. Allgemein spricht man heute von "effizienter Energienutzung" und erneuerbaren Energien. Deshalb schlagen wir einen, zum Auftrag abweichenden, Verfassungstext vor. Artikel 117 KV soll wie folgt geändert werden:

Art. 117 Energieversorgung

¹ Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, umweltgerechten und sicheren Versorgung mit Energie.

² Sie fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung, den sparsamen Energieverbrauch sowie die effiziente Energienutzung.

5. Vernehmlassungsverfahren**6. Auswirkungen**

6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Teilrevision hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Aus der Verfassungsbestimmung entstehen keine direkten Ansprüche auf konkrete Leistungen finanzieller oder anderer Art. Die Verfassungsbestimmung bildet die Grundlage für die Gesetzgebung, damit dort die konkreten Aufgaben, Leistungen und Pflichten umschrieben werden können. Diese Konkretisierungen sind im bereits zitierten kantonalen Energiegesetz vorzunehmen, beziehungsweise sind dort bereits vorgenommen worden.

6.2 Vollzugsmassnahmen

Besondere Vollzugsmassnahmen sind nicht erforderlich. Die Vollzugsmassnahmen werden im Rahmen der Erarbeitung des neuen Energiekonzeptes sowie der daraus resultierenden Änderungen des Energiegesetzes und der Verordnung zum Energiegesetz vorgenommen.

6.3 Folgen für die Gemeinden

Die Teilrevision hat keine Folgen für die Gemeinden. Diese werden mit der neuen Verfassungsbestimmung zu keinen neuen Leistungen verpflichtet. Sie haben nach diesem Gesetz ihre Vorbildfunktionen wahrzunehmen.

6.4 Volkswirtschaftliche und umweltpolitische Bedeutung

Die Umsetzung der Teilrevision hat eine positive Wirkung auf die Auftragslage im Bauneben-gewerbe und wird sich dadurch positiv auf die regionale Wertschöpfung auswirken. Dadurch können zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Mit der zügigen Modernisierung / Sanie-

zung des Gebäudeparks beschleunigt sich die Reduktion der Auslandabhängigkeit und der CO₂-Ausstoss wird erheblich gesenkt.

7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dieser Vorlage kann folgender parlamentarischer Vorstoss abgeschrieben werden:

- Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung (A 105/2011).

8. Rechtliches

Die Verfassungsänderung ist im Kantonsrat zwei Mal, im Abstand von mindestens einem Monat zu beraten (Art. 138 Abs. 2 KV) und unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Best. a KV).

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons So-
lothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und
Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2012/)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand
1. August 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Vorschlag Hadorn: Energieversorgung

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien,
die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen
Energieverbrauch.

² Sie können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerech-
ten, sicheren, ausreichenden und der Volkswirtschaft förderlichen Versor-
gung mit Energie.

Art. 117 Variante (neu)

Vorschlag Regierungsrat: Energieversorgung

¹ Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung
einer wirtschaftlichen, umweltgerechten und sicheren Versorgung mit
Energie.

² Sie fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale
Energieversorgung, den sparsamen Energieverbrauch sowie die effiziente
Energienutzung.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [111.1.](#)

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Synopse

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

	Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2012/) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:
Art. 117 Energieversorgung ¹ Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Versorgung mit Energie und zu ihrer sparsamen Verwendung.	Art. 117 Vorschlag Hadorn: Energieversorgung ¹ Kanton und Gemeinden fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch. ² Sie können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten, sicheren, ausreichenden und der Volkswirtschaft förderlichen Versorgung mit Energie.
	Art. 117 Variante Vorschlag Regierungsrat: Energieversorgung ¹ Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, umweltgerechten und sicheren Versorgung mit Energie. ² Sie fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung, den sparsamen Energieverbrauch sowie die effiziente Energienutzung.

¹⁾ BGS [111.1](#).

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär